

Stellungnahme zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren auf Erweiterung des Steinbruchs Burglengenfeld gemäß § 68 WHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG auf Erweiterung des Steinbruchs Burglengenfeld, beantragt am 12.06.2024 durch die Heidelberg Materials AG (kurz HM), vertreten durch das Werk Burglengenfeld, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Ansinnen des Vorhabens ist im Grundsatz nachvollziehbar, da Zement derzeit ein wichtiger Baustoff ist, es im volkswirtschaftlichen Interesse liegt, den süddeutschen Raum mit diesem Baustoff zu versorgen, Arbeitsplätze in Burglengenfeld gesichert werden und eine überregionale Wertschöpfungskette vorhanden ist.

Es bestehen jedoch zahlreiche gravierende grundsätzliche Bedenken gegenüber diesem Vorhaben. Insbesondere weist das Verfahren erhebliche Mängel auf. Aufgrund der Schwere der Mängel muss das Verfahren in dieser Form beendet werden, da diese bereits in der ersten Auslegung nicht mehr heilbar sind. Darüber hinaus sind in den einzelnen beigelegten Gutachten weitere Mängel offensichtlich und müssen nachgearbeitet (bspw. Gutachten zur Staubemission) bzw. komplett neu erstellt werden (Gutachten zur Pferdehaltung und Gutachten zum Mikroklima).

Gerade die Unvereinbarkeit mit den Zielen des Klimaschutzes und die Summe der Mängel in den einzelnen Gutachten muss dazu führen, dass das Verfahren beendet wird. Die Beantragung eines neuen Verfahrens ist frühestens in 10 Jahren zulässig.

Im Folgenden wird zu den einzelnen Punkten und Gutachten wie folgt Stellung genommen:

Folgende grundsätzliche Einwände werden geltend gemacht:

Fehlender Planungsanlass

Das Planfeststellungsverfahren ist einzustellen, da schlicht kein konkreter Planungsanlass vorliegt. Laut Aussage der Antragstellerin HM reichen die mit der bestehenden Genehmigung erschließbaren Rohstoffe bis zum Jahr 2040. Die Beantragung weiterer Abbaurechte bereits 15 Jahre vor Ausbeutung der genehmigten Ressourcen stellt eine unzulässige Bevorratungsplanung dar, die aus folgenden Gründen nicht im öffentlichen Interesse liegt:

- Keine konkrete Absicht, die Rohstoffe auch tatsächlich zeitnah auszubeuten

Da der beantragte Zeitraum weit in der Zukunft liegt (2040 bis 2064), kann nicht davon gesprochen werden, dass ein zeitnaher Abbau stattfindet. Der Abbau vor 2040 stellt keine technische oder betriebswirtschaftliche Notwendigkeit dar, sondern dient rein der Gewinnmaximierung des Unternehmens. Die Planungen 15 Jahre vor dem eigentlich nötigen Abbau zu beantragen, entspricht nicht einem konkreten Planungsanlass. Darüber hinaus ist das Abbauende in knapp 40 Jahren derart weit in die Zukunft gelegt, dass die Ernsthaftigkeit des konkreten Abbaus infrage gestellt wird. Es wird unterstellt, dass die Antragstellerin HM einen Planfeststellungsbeschluss erwirken will, um den Buchwert des Werks Burglengenfeld zu steigern und somit den Wert der HM AG insgesamt zu erhöhen. Dies liegt nicht im Interesse der Öffentlichkeit und rechtfertigt nicht den Beginn eines Planfeststellungsverfahrens. Ob in 15 Jahren tatsächlich mit dem Abbau begonnen wird und ob die Rohstoffe tatsächlich bis 2064 benötigt werden, wird von der Antragstellerin HM nicht dargelegt und auch nicht begründet. Es ist ja nicht einmal sicher, ob die Antragstellerin HM in 15 Jahren, geschweige denn in 40 Jahren, überhaupt noch existiert. Allein aus diesem Grund wäre das Verfahren zu beenden.
- Keine ausreichende Begründung für den Antragszeitpunkt

Die Rechtslage bezüglich der Genehmigung solcher Großprojekte hat sich durch Gerichtsurteile, die Regional- und Landesplanung sowie übergeordnete Gesetzgebungen und Verordnungen in den letzten Jahren zusehends verengt (bspw. erhöhte Anforderungen in den Bereichen Klimaschutz, Artenschutz, Naturschutz, Wasserrecht, Emissionsschutz etc.). Es ist davon auszugehen, dass die Hürden für solche Projekte in Zukunft noch höher liegen. Deswegen beantragt die Antragstellerin HM bereits jetzt, 15 Jahre vor Ende des bereits genehmigten Rohstoffabbaus, die Erweiterung der Abbaurechte, wohl wissend, dass dies in wenigen Jahren in dieser

Form nicht mehr möglich wäre. Es liegt nicht im öffentlichen Interesse, eine solche Bevorratungspolitik zu unterstützen. Der Abbau weiterer Rohstoffe soll erst dann nach der geltenden Rechtspraxis genehmigt werden, wenn auch der Bedarf hierfür nachgewiesen wird. Die Investitionssicherheit kann nicht als Argument von der Antragstellerin HM hervorgebracht werden, da sie dieses in keiner Weise stichhaltig und betriebswirtschaftlich dargelegt hat.

- **Derzeitige Unvereinbarkeit mit den Belangen des Klimaschutzes**

Wie im nachfolgenden Punkt in dieser Stellungnahme ausgeführt wird, ist das Vorhaben nicht mit den Zielen des Klimaschutzes vereinbar und wird es in Zukunft noch viel weniger sein (schließendes Zeitfenster nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes zum Urteil der Generationengerechtigkeit und des Klimaschutzes). Wenn der Rohstoff tatsächlich benötigt und abgebaut wird, wird der Abbau nach aktuellen Rechtsprechungen nicht mehr genehmigungsfähig sein. Die Genehmigung für einen Abbau in 15 Jahren ist deswegen bereits jetzt zu versagen.

- **Fehlende Alternativenprüfung**

Eine Alternativenprüfung, ob dieses Vorhaben überhaupt nötig ist und somit ein Planfeststellungsverfahren überhaupt statthaft ist, fehlt komplett. Es wird nicht stichhaltig untersucht, ob 2040 überhaupt noch die Menge an Kalkstein benötigt wird, ob es an anderen Standorten mit weniger schweren Eingriffen zu einem ähnlichen Ergebnis führen könnte, ob Alternativbaustoffe bis dahin Kalkstein als Rohstoff verdrängt haben oder ob der Abbau wirtschaftlich überhaupt noch möglich ist (bspw. CO₂-Preis etc.). Da der beantragte Zeitraum von 2040 bis 2064 derart weit in der Zukunft liegt, kann keiner seriös sagen, wie die Zementindustrie in 40 Jahren aussehen wird. Die Antragstellerin HM hat nicht einmal in Ansätzen versucht, diese Frage zu beantworten. Derzeit findet ein fundamentaler globaler Wandel in der Zementindustrie und Bauwirtschaft statt. Um den Rahmen nicht zu sprengen werden hier nur Schlagwörter wie cradl to cradl, urban mining, ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft und Betonrecycling, Graue Energie, Erhalt statt Abbruch, 3D-Druck-Haus, alternative Baustoffe und Betonalternativen etc. angeführt. Man will mit diesem Projekt, auf Kosten der Allgemeinheit, ein veraltetes Geschäftsmodell zur Gewinnmaximierung und zur Aufrechterhaltung fossiler Abhängigkeiten zementieren. Das Verfahren ist somit allein schon aufgrund dieser Tatsache zu beenden.

Darüber hinaus stellt es für die Antragstellerin HM keine unzulässige Härte dar, wenn das Verfahren eingestellt und beispielsweise in 10 Jahren neu beantragt wird. Ein bedarfsgerechter Abbau weiterer Flächen wird technisch auch in Zukunft möglich sein, wenn auch ggf. zu höheren Kosten. Da die Antragstellerin HM jedoch keine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt hat, ob eine spätere Genehmigung einen Abbau der Rohstoffe unwirtschaftlich macht bzw. ob diese Investitionen am Standort verhindert, sind solche Argumente nicht zu berücksichtigen. Es besteht kein Recht auf Gewinnmaximierung eines Unternehmens, dem ggf. höhere Abbaukosten gegenüberstehen. Die von der Antragstellerin HM noch nicht einmal bezifferten Mehrkosten sind gegenüber den Belangen der Allgemeinheit und des Gemeinwohls aus vorderstehenden Gründen geringer zu bewerten.

Das Verfahren ist somit einzustellen und frühestens in 10 Jahren wieder aufzunehmen.

Unvereinbarkeit mit den europäischen, deutschen und bayerischen Klimaschutzzielen

Die EU-Verordnung 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) sieht für die EU die Klimaneutralität bis 2050 vor. Das deutsche Klimaschutzgesetz fordert bis 2045 Treibhausgasneutralität und das bayerische Klimaschutzgesetz Klimaneutralität bis 2040. Das hier beantragte Projekt ist mit diesen Zielen nicht vereinbar und somit nicht genehmigungsfähig.

Es werden durch die HM der Abbau von 42 Millionen Tonnen Kalkstein beantragt. Da der Kalkstein zu 100 Prozent in der Zementherstellung verwendet wird, besteht ein unmittelbarer, kausaler und logisch bedingter Zusammenhang zwischen dem Abbau von Kalkstein und der Freisetzung von CO₂.

Der Herstellung von Zement aus 42 Millionen Tonnen Kalkstein entsprechen einer CO₂-Emission von ca. 18,5 Millionen Tonnen, die unabdingbar durch den Brennprozess, rein chemisch, freigesetzt werden (ca. 439 kg/t Kalkstein). Der CO₂-Ausstoß durch die eingesetzten Energieträger (eigentlicher Brennvorgang), das Mahlen, den Transport etc. ist hier noch gar nicht berücksichtigt.

Das rein durch den chemischen Brennprozess freigesetzte Gesamt-CO₂ entspricht beispielsweise dem aktuellen CO₂-Ausstoß (ca. 1,1 Mio. t CO₂/a) der Stadt Regensburg von 17 Jahren. Dabei ist Regensburg die viertgrößte Stadt Bayerns und eines der größten Industriezentren im gesamten süddeutschen Raum. Wenn man die realistischen CO₂-Reduktionspläne der Stadt Regensburg berücksichtigt, dann wird mit diesem Projekt der HM das CO₂-Budget der Stadt Regensburg für mindestens die nächsten 70 Jahre „verbraucht“.

Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das verbleibende CO₂-Budget des Freistaats Bayern dar, hat überragende überregionale Bedeutung und muss im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Dieser Punkt wird umso dringlicher, wenn man den Gesamt-CO₂-Ausstoß des beantragten Projekts von mindestens 25 Millionen Tonnen CO₂ berücksichtigt.

Darüber hinaus ist dies nicht im Sinne des Bundesverfassungsgerichtes, welches einen klimagerechten und generationengerechten Klimaschutz einfordert (Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20). Obwohl ein direkter Zusammenhang zwischen Kalksteinabbau und CO₂-Emissionen gegeben ist, zeigt die Antragstellerin HM keinerlei Wege auf, wie sie die gesetzlichen Grundlagen zur CO₂-Neutralität einhalten will. Die vagen Planungen zum Bau einer CO₂- und/oder Wasserstoff-Pipeline, die vielleicht frühestens 2050 kommen soll, entsprechen dabei in keiner Weise den konkreten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Es liegt mit Antragsstellung keine ausreichende Planungstiefe vor, wie beispielsweise der erneuerbare Strom erzeugt und mit welcher Leitung zum Zementwerk geführt wird, um dort mit bisher nicht geplanten Anlagen das CO₂ abzuscheiden. Von Planung und Genehmigung bis zum Bau solcher großtechnischer Infrastrukturanlagen vergehen oftmals Jahrzehnte, und es ist nicht ersichtlich, dass die HM diesbezüglich überhaupt aktiv werden will.

Das Projekt verstößt somit gegen das Prinzip der Generationengerechtigkeit, da es den verbleibenden CO₂-Budgetrahmen erheblich belastet und keine ausreichenden Maßnahmen zur Minderung bietet. Mit dem Projekt trägt das Zementwerk Burglengenfeld erheblich zu den Emissionen bei, ohne Lösungen für zukünftige Generationen anzubieten:

- Keine Strategien zur Senkung von Prozess- und Brennstoffemissionen.
- Keine Investitionen in klimaneutrale Zementtechnologien.
- Keine klaren Pläne zur Reduzierung oder Kompensation bis 2064, dem Endzeitpunkt des Projekts.
- Das Zementwerk ist zwar am EU-ETS beteiligt, dennoch bleibt es fraglich, ob die gekauften Zertifikate ausreichend sind, um die langfristigen Emissionsziele zu erreichen.
- Der Ausbau des Kalksteinabbaus verstärkt die klimaschädlichen Strukturen, statt eine Transformation zur Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
- Das Vorhaben verstärkt die bestehende Abhängigkeit von CO₂-intensiven Produktionsprozessen und fossilen Brennstoffen/Sekundärbrennstoffen, anstatt sie zu reduzieren.

Da die Ausbeutung des Bodenschatzes aufgrund der bereits genehmigten Abbaurechte erst ab 2040 beginnen könnte und bis dahin laut dem bayerischen Klimaschutzgesetz Klimaneutralität eingefordert wird, ist eine Genehmigung, ohne Berücksichtigung konkreter Pläne für die Klimaneutralität des Vorhabens, zu versagen.

Unvereinbarkeit mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

In folgenden Punkten ist das Vorhaben nicht mit Grundsätzen und Zielen des LEP vereinbar:

5.2.2 Abbau und Folgefunktionen

Grundsatz (G): Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

Grundsatz (G): Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.

Abschnitt 1.3 "Klimaschutz"

Ziel (Z): Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

7.2.1 Schutz des Wassers

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann.

(G) Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.

In den Erläuterungen zum LEP wird klar dargelegt, wie diese Punkte zu bewerten sind. Eine Abwägung des Vorhabens mit den Zielen der Landesplanung hat offensichtlich nicht stattgefunden. Da sowohl Ziele als auch Grundsätze des LEP offensichtlich missachtet werden, nicht einmal in den eingereichten Unterlagen ausreichend abgehandelt werden und zudem keine Alternativen dargelegt werden, ist das Verfahren zu beenden.

Fehlende Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung

Das Vorranggebiet Nat 12 wurde auf Ebene der Regionalplanung festgelegt, d.h. auf der maßstäblichen Ebene von 1:100.000 und somit nicht flurstücksscharf. Die Grenzen des Vorranggebiets bis auf 50 m genau bestimmen zu wollen, wie im Vorhaben der Antragstellerin HM geschehen, entbehrt jeglicher fachlichen Grundlage. Aus der planerischen Praxis heraus und zur Minimierung von Raumnutzungskonflikten (Natur, Wohnen, Verkehr, Landwirtschaft, Freizeit, Pferdehaltung etc.) ist das Vorranggebiet in der Praxis mindestens mit einem Abstand von 300 m zur Bebauung und zu öffentlichen Straßen festzulegen. Eine maximale Ausreizung der im Regionalplan dargestellten Fläche im Maßstab von 1:100.000 ist nicht im Sinne der Regionalplanung und auch nicht in dieser verankert. Im Gegenteil: In der Regionalplanung wird explizit auf die Unschärfe der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hingewiesen. Eine derartige Interpretation des Vorranggebiets Nat 12, wie durch die Antragstellerin HM, hat mit guter planerischer Praxis wenig zu tun und muss als übergriffig bezeichnet werden (siehe auch Punkt Eingriff in das Eigentumsrecht).

Darüber hinaus wird ein Vorranggebiet bedarfsunabhängig als strategische Ressource für den Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Es dient nicht zur Gewinnmaximierung eines Unternehmens, sondern dazu, sich auch in Zukunft selbstständig mit gewissen Ressourcen versorgen zu können. Ob die Ausbeutung des Rohstoffs bis 2064 überhaupt notwendig und zum beantragten Zeitpunkt überhaupt sinnvoll ist, darf angezweifelt werden.

Darüber hinaus wird gegen folgende konkrete Grundsätze des Regionalplans verstoßen:

2.1.6 (G) Nach Beendigung des Abbaus sollen die betroffenen Flächen nach Möglichkeit wieder der vor dem Abbau bestehenden Landnutzung zugeführt werden, soweit im nachstehenden Grundsatz B IV 2.1.7 keine andere Folgefunktion vorgesehen ist oder nachvollziehbar begründet werden kann, dass eine andere Folgenutzung in der Summe voraussichtlich positivere Umweltauswirkungen ermöglicht. Die Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Nassabbauflächen sollen verstärkt geprüft und soweit möglich genutzt werden. Auf die Belastbarkeit des Naturhaushalts soll Rücksicht genommen werden. Wissenschaftlich, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild wertvolle Bodenaufschlüsse sollen erhalten bleiben.

2.1.7.4 (G) In den Vorranggebieten Nat 12 soll vor allem Folgenutzungen für Freizeit und Erholung, städtebauliche Belange und stadtökologische Belange angestrebt werden.

Für den bereits genehmigten Abschnitt ist die Herstellung einer Wasserfläche genehmigt worden. In diesem Verfahren wird die Erweiterung der Wasserfläche beantragt. Dies entspricht nicht den Zielen der Regionalplanung. Eine weitere, noch größere Wasserfläche hat für die Stadt Burglengenfeld mit

der Naab und zahlreichen Abbauseen nur einen sehr geringen Freizeitwert. Der Freizeitwert wird auch nicht durch einen noch größeren See erhöht. Nach Abbau ist eine den Zielen des Regionalplans entsprechende Nutzung herzustellen, die eng mit der Stadt Burglengenfeld (städtebauliche Belange und stadtoökologische Belange) abgestimmt werden muss. Wie mit den Flächen umzugehen ist, hat somit aufgrund der Planungshoheit der Stadtrat der Stadt Burglengenfeld zu entscheiden. Dementsprechende Mittel zur Renaturierung bzw. weiteren Nutzung müssen per Bürgerschaft durch die Antragstellerin HM gesichert werden. Die derzeitige Sicherung der Mittel ist nicht ausreichend bemessen.

Fehlende Raumverträglichkeitsprüfung

Für die reine Erweiterung des Steinbruchs wäre keine Raumverträglichkeitsprüfung nötig gewesen. Die Antragstellerin betont aber bei jeder öffentlichen Veranstaltung, dass die Ausbeutung der nördlich gelegenen Vorbehaltsgebiete bereits jetzt in groben Zügen mitgeplant wird und fest beabsichtigt ist. Ein weiterer Abbau von Kalkstein nördlich der Ortsverbindungsstraße nach Bubenhof/Pottenstetten stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, die Natur, die Siedlungsentwicklung und Infrastruktur dar, die überregional auf Maßstabsebene der Landesplanung geordnet werden muss. Eine Raumverträglichkeitsprüfung ist somit dem Planfeststellungsverfahren vorzuschalten, um eine Salamtaktik der Antragstellerin zu verhindern. Die weit in die Zukunft gerichteten Vorhaben stehen in einem direkten organisatorischen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bis 2064. Daher ist das Planfeststellungsverfahren einzustellen, bis die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung vorliegen. Aufgrund der extrem langen Zeiträume, die beantragt sind, und der enormen Auswirkungen für die dort vorhandenen Schutzgüter, stellt die Zurückstellung des Verfahrens und das Durchführen der Raumverträglichkeitsprüfung keine unzumutbare Härte für ein derart kapitalstarkes Unternehmen dar. Das öffentliche Interesse an einer geordneten Raumentwicklung nördlich von Burglengenfeld überwiegt eindeutig dem Partikularinteresse der Antragstellerin.

Fehlende Alternativenprüfung

In den Antragsunterlagen fehlt eine stichhaltige Alternativenprüfung gänzlich. Die Alternativenprüfung konzentriert sich fast ausschließlich auf wirtschaftliche Aspekte und ignoriert zahlreiche ökologische, technische und gesellschaftliche Alternativen. Sie erfüllt nicht die Anforderungen einer umfassenden Bewertung nach Umwelt- und Planungsrecht.

Punkte, die hier exemplarisch zu nennen sind:

- Es fehlen konkrete Daten und Untersuchungen zu alternativen Standorten, die möglicherweise weniger schwere Eingriffe nach sich ziehen. Die Antragstellerin HM ist ein global agierendes Unternehmen. Es wurde nicht untersucht, ob beispielsweise die Erzeugung bzw. Lieferung von Rohstoffen und Erzeugnissen aus anderen Werken ausreichend ist, um den Bedarf zu decken und ob die Erweiterung des Steinbruchs somit überhaupt notwendig ist. Genau so wenig wurde untersucht, ob im Hinblick auf der enormen Auswirkung der Steinbrucherweiterung auf das Klima, ein Abbau beispielsweise in HM-Werken in Norwegen wesentlich sinnvoller wäre. Dort kann das CO₂ gesichert abgeschieden und gelagert werden und es stehen ausreichend erneuerbare Energien zur Verfügung, um klimaneutral produzieren zu können. Auch eine Verschiebung der Warenströme oder der Ausbau anderer Werke innerhalb des Konzerns wurde nicht in Erwägung gezogen. Nicht nur, dass keine konzerninterne Alternativenprüfung durchgeführt wurde, auch die Zusammenarbeit mit anderen Lieferanten, anderen Werken oder Rohstoffquellen wurde nicht untersucht.
- Die Auswirkungen auf geschützte Gebiete, Flora und Fauna wurden nicht ausreichend in Bezug auf mögliche Alternativflächen geprüft.
- Es wurde nicht geprüft, ob andere Standorte mit geringerem ökologischem Wert oder außerhalb von sensiblen Naturräumen zur Verfügung stehen.
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau im Regionalplan Oberpfalz-Nord wurden nicht systematisch untersucht.
- Eine Bewertung alternativer Flächen unter Berücksichtigung kürzerer Transportwege und besserer Anbindung an bestehende Infrastruktur fehlt.
- Die Prüfung von alternativen Abbaumethoden wie Tiefbau oder Untertagebau wurde nicht durchgeführt.
- Anstelle der Ausweitung des Steinbruchs auf neue Flächen wurde nicht geprüft, ob die Kapazitäten benachbarter Steinbrüche oder bestehender Abbauflächen effektiver genutzt werden könnten.
- Keine Bewertung der Möglichkeit, den Bedarf an Kalkstein durch Recyclingmaterialien oder alternative Rohstoffe zu decken.
- Der Einsatz moderner Technologien zur Herstellung von Zement auf Basis alternativer Rohstoffe wurde nicht geprüft, obwohl diese Ansätze CO₂-Emissionen und Flächenverbrauch reduzieren könnten. Es fehlt die Herleitung, ob der Rohstoff Kalk in diesen Mengen in der Zementindustrie auch noch bis zum Jahr 2064 benötigt wird. Alternativen sind beispielsweise Recyclingbeton, Carbonbeton, Ferrock, Myzele, Finite, Ashcrete, Hanfbeton, Geopolymerbeton und viele weitere

- Mögliche Zwischennutzungen der Fläche während des Abbaus wurden nicht untersucht, z. B. zur Erzeugung erneuerbarer Energien.
- Alternative Logistik- und Transportkonzepte (z. B. Schienentransport statt LKW) wurden nicht analysiert, obwohl diese die Verkehrsbelastung und Emissionen erheblich senken könnten.
- Eine umfassende Bewertung der Verkehrsanbindung und der zusätzlichen Belastung für Anwohner fehlt.
- Keine Bewertung alternativer Wasserhaltungs- und Abflusslösungen zur Minimierung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und den Brunnmühlbach.
- Es fehlt eine Betrachtung von Maßnahmen zur Reduktion von CO₂-Emissionen, z. B. durch energieeffiziente Abbautechniken oder die Nutzung regenerativer Energiequellen im Betrieb.

Unverhältnismäßigkeit beim Eingriff in das Privatrecht

Durch das maximale Heranrücken der Abbaufäche an bestehende Wohnbebauung und an öffentliches Eigentum (bspw. Spielplatz und Straßen) wird fremdes Eigentum durch die Antragstellerin HM, ohne irgendeine Form der Kompensation, einfach überplant. Dabei geht es nicht um technische oder planerische Notwendigkeiten, sondern rein um die Gewinnmaximierung des Unternehmens. Die Eingriffe ins Eigentumsrecht wurden bereits breit in der Öffentlichkeit diskutiert (Sperrung der Straße und des Spielplatzes, Behinderung von Notfalleinsätze, Betretungsverbot des eigenen Gartens, Schäden an Gebäuden, Gefahr für Leib und Leben bei einer nicht sachgerecht durchgeführten Sprengung etc.) und sind nicht hinnehmbar.

Es ist von der Wohnbebauung und von der Gemeindeverbindungsstraße mindestens ein Abstand von 300 m einzuhalten, um die negativen Auswirkungen, nicht nur bei den Sprengungen, zu minimieren. Aus planerischen Gründen stehen diesem 300-m-Puffer nur die Gewinnmaximierung des Unternehmens entgegen. Im Zuge der Abwägung überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse. Andere Argumente für den Umgriff des Abbaus, außer Gewinnmaximierung, konnte die Antragstellerin HM bisher nicht vorbringen und sind auch nicht zu berücksichtigen.

Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmens

Da einige Maßnahmen des beantragten Projekts mit Ewigkeitskosten verbunden sind (z.B. Wasserhaltung Brunnmühlbach, Renaturierung Steinbruch bis ca. 2100), sind alle Überwachungsmaßnahmen und Kontrolleinrichtungen zu dokumentieren, schriftlich mit der Genehmigung zu fixieren und ausreichend Mittel per Bürgschaft und ggf. dinglicher Sicherung zu sichern.

Das Zementwerk Burglengenfeld hat mit der Tieferlegung des Steinbruchs Anfang der 2000er Jahre viel Vertrauen in Burglengenfeld verspielt (gut dokumentierte Aussage, dass es keine Erweiterung geben wird). Darüber hinaus kommt es im Werk immer wieder zu Unglücksfällen, Bränden, Überschreitung der Grenzwerte, Ascheregen etc.. Gerade die Überschreitungen der Grenzwerte sind kein Kavaliersdelikt, da es sich beim Zementwerk Burglengenfeld de facto um eine Müllverbrennungsanlage handelt (Sekundärbrennstoffe). Es ist auch davon auszugehen, dass bei einem so lange Maßnahmenzeitraum, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, es zu Unglücksfällen, wie etwa missglückte Sprengungen, kommt. Dies ist bei den Pufferzonen zu sämtlichen Schutzgütern zu beachten.

Es wird gefordert, dass für alle Gebäude im Umkreis von 1.000 Meter des Steinbruchs und im Wirkkreis der Grundwasserveränderung Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Es sind bezüglich aller Belange der Umwelteinwirkungen Messstellen einzurichten. Im unmittelbaren Umkreis von 300 Meter um die geplante Maßnahme ist eine Beweislastumkehr bezüglich Gebäude, Straßen, Grundstücke etc. festzuschreiben. Die Beweislastumkehr sorgt für den sozialen Frieden und Rechtssicherheit für die Nachbarschaft und stellt für die HM AG keine unzumutbare Härte dar, da die Kosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Maßnahme vernachlässigbar sind und das Unternehmen kapitalstark genug ist, um eventuell verursachte Schäden auszugleichen.

Folgende Mängel einzelner Gutachten werden angemahnt:

Nachstehend werden die einzelnen Schwachstellen und Mängel der jeweiligen Gutachten aufgeführt.

Staubemissions- und -immissionsprognose

- Die Berechnung der Staubemissionen basiert auf idealisierten Fahrgeschwindigkeiten (30 km/h) ohne Berücksichtigung von Schwankungen und Spitzenwerten.
- Fehlende verbindliche Maßnahmen zur Begrenzung der Geschwindigkeit und Staubbekämpfung erhöhen die Unsicherheit der Prognosen.
- Die Annahmen für PM10 (25 %) und PM2,5 (10 %) basieren auf allgemeinen Formeln, anstatt standortspezifische Messungen durchzuführen. Eine verlässliche Bewertung der Feinstaubbelastung ist somit aufgrund fehlender lokaler Messdaten nicht gewährleistet (keine Validierungsmessungen).
- Das Rechengitter verwendet Maschenweiten von 16 m im Nahbereich und 128 m im Fernbereich, was für die Darstellung kleinerer Hotspots oder Schwankungen in der Ausbreitung unzureichend ist.
- Kaltluftabflüsse und Inversionswetterlagen wurden nur modellhaft berücksichtigt, ohne tatsächliche Feldmessungen. Wetterlagen mit Inversionsschichten oder starken Kaltluftbewegungen, die besonders relevant für Staubansammlungen sind, wurden nicht spezifisch simuliert. Diese Wetterphänomene könnten die Ergebnisse erheblich beeinflussen und wurden im Gutachten nicht explizit adressiert. Dies führt zu einer potenziellen Unterschätzung der Staubverteilung und Konzentrationen in der Umgebung.
- Die vereinfachten Modelle ignorieren aufgrund der zu groben Auflösung, lokale Windeffekte und mögliche Kaltluftseen, was zu Fehleinschätzungen führt.
- Kritische Bereiche nahe empfindlicher Schutzgebiete werden nicht detailliert untersucht.
- PM10 und PM2,5 wurden separat betrachtet, ohne die kumulative Wirkung zu analysieren.
- Bestehende Emissionen aus dem Zementwerk wurden nicht ausreichend in die Berechnung einbezogen, obwohl diese zur Vorbelastung beitragen (keine tatsächlichen Messungen, Annahme der gleichmäßigen Emissionen und keiner Spitzenbelastungen, Fehlen spezifischer Berechnungen für Hotspots und dies obwohl die Werte nahe am Grenzwert liegen).
- Berechnungen zeigen, dass die Grenzwerte für PM10 (25 kg/h) und PM2,5 (6,2 kg/h) in mehreren Bereichen überschritten werden. Diese Überschreitungen werden jedoch als unkritisch eingestuft, ohne ausreichende Begründung.
- Maßnahmen wie die Befeuchtung von Fahrwegen werden nicht verpflichtend festgelegt, und es fehlen Kontrollmechanismen zur Überwachung.

- Es sind keine speziellen Filteranlagen für PM10 und PM2,5 vorgesehen, obwohl die Berechnungen nahe an den Grenzwerten liegen.
- Die Analyse ignoriert spezifische Risiken durch Feinstaubpartikel (PM2,5), die tief in die Lunge eindringen können und besonders gesundheitsschädlich sind.
- Es fehlen Bewertungen zu besonders sensiblen Gruppen wie Kindern, älteren Menschen oder Personen mit Atemwegserkrankungen.
- Das Gutachten geht davon aus, dass Staubniederschläge schnell abnehmen, ignoriert jedoch Langzeitablagerungen auf Vegetation, Böden und Oberflächengewässern.
- Eine genaue Betrachtung von Auswirkungen auf Landwirtschaft und Tierhaltung fehlt.

Schalltechnisches Gutachten

- Es fehlen detaillierte Vorgaben für die Errichtung von Schallschutzwällen oder den Einsatz lärmärmer Maschinen. Pegelwerte von 60 dB(A) könnten durch Sprengungen oder intensive Maschinenbewegungen punktuell überschritten werden. Besonders Sprengungen mit einem Pegel von bis zu 150 dB(A) werden als kurzfristig und tolerierbar bewertet, ohne die Auswirkungen auf Menschen und Tiere ausreichend zu prüfen. Es ist fraglich, ob die geplanten Erdwälle ausreichend sind.
- Der verwendete Berechnungsansatz basiert auf DIN ISO 9613-2, bei den meteorologischen Korrekturen (Cmet) explizit nicht berücksichtigt wurden, um auf der „sicheren Seite“ zu bleiben. Dies ignoriert lokale Wetterphänomene wie Kaltluftseen oder Windkanalisierung, die die tatsächliche Ausbreitung von Schall beeinflussen können.
- Die Berechnung berücksichtigt kaum variable Wetterbedingungen wie Windrichtung oder Topografie und basiert auf optimierten Bedingungen.
- Die Emissionspegel für Maschinen und Fahrzeuge wurden als konstante Werte angenommen, ohne Variabilität oder Fehlfunktionen zu berücksichtigen, die zu höheren Pegeln führen könnten. Spezielle Geräusche, z.B. Rückfahrwarnsignale, wurden zwar berücksichtigt, jedoch nur mit kurzen Einwirkzeiten, obwohl diese häufig wiederkehren und damit störender wirken.

Fazit der Staub- und Lärmemissionsgutachten

Die vorgelegten Emissionsgutachten weisen erhebliche methodische Mängel auf und unterschätzen die Auswirkungen von Staub- und Lärmemissionen auf Mensch und Umwelt. Insbesondere die fehlenden verbindlichen Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen sowie die unzureichende

Berücksichtigung meteorologischer Einflüsse und kumulativer Belastungen machen die Prognosen angreifbar. Hieraus ergeben sich folgende Forderungen:

- Erstellung einer neuen Emissionsprognose mit standortbezogenen Messungen und Berücksichtigung von Kaltluftströmen sowie Inversionswetterlagen.
- Festlegung verbindlicher Maßnahmen zur Staub- und Lärmreduktion, inklusive Überwachung und Kontrolle.
- Integration von Filteranlagen für Feinstaubpartikel zur dauerhaften Emissionsminderung.
- Bis zur Vorlage belastbarer und transparenter Daten sowie wirksamer Schutzkonzepte ist das Vorhaben abzulehnen.

Hydrogeologisches Gutachten

- Die Prognosen gehen von einer Grundwasserabsenkung um bis zu 10 Meter im Anstrombereich und 0,6 Meter im Naabtal aus, bewerten diese Veränderungen jedoch als „nicht erheblich“, obwohl empfindliche ökologische Systeme betroffen sind. Gerade in Dürreperioden können diese 0,6 Meter für die Vegetation entscheidend sein und stellen einen erheblichen und nicht hinnehmbaren Eingriff in den Grundwasserhaushalt dar. Darüber hinaus ist allgemein bekannt, dass der Klimawandel einen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserstände haben wird. Alle Seen, Flüsse und Grundwasserreservoirs zusammen haben in den letzten zehn Jahren global rund 1.200 Kubikkilometer an Wasser verloren. Die Grundwasserneubildung ist laut dem LfU Bayern in den letzten zehn Jahren in der Oberpfalz um 20 Prozent zum Referenzzeitraum 1971 bis 2000 zurückgegangen. In Burglengenfeld beträgt dieser Rückgang sogar 50 Prozent. Wie die konkreten Auswirkungen auf regionaler und lokaler Ebene in Bayern sind, ist Gegenstand mehrerer laufender Untersuchungen. Vor diesem Hintergrund ist es mehr als unverantwortlich und fachlich falsch, 0,6 Meter Grundwasserabsenkung als „nicht erheblich“ einzustufen, vor allem da Berechnungen zum Grundwasserstand bis 2100 (Entstehung des Sees) vollkommen fehlen. Es wird in den Gutachten nicht ausreichend dargelegt, welche Folgen diese Grundwasserabsenkung auf die Tier- und Pflanzenwelt, Bebauung, Brunnen sowie Grundwasser- und Erdwärmepumpen haben.
- Es fehlen detaillierte hydrologische Modelle, die kleinräumige Auswirkungen und Verzögerungen im Grundwasserfluss realistisch abbilden.
- Der Steinbruch liegt in einem komplexen Karströhrensystem, das schnellen Wasserfluss ermöglicht. Das Gutachten erkennt dieses Problem zwar an, untersucht es jedoch nicht

hinreichend, insbesondere hinsichtlich potenzieller Wasserverluste und unkontrollierbarer Wasserwege.

- Unsicherheiten bestehen bezüglich eines vermuteten zweiten Karstsystems im östlichen Bereich, das möglicherweise Wasser anziehen könnte, was im Gutachten nur als Hypothese dargestellt wird.
- Die Stabilität des zukünftigen grundwassergespeisten Sees ist unzureichend untersucht. Es besteht das Risiko, dass durch Karstwege Wasserverluste auftreten oder Wasserqualitätseinbußen entstehen.
- Prognosen über die chemische Zusammensetzung und biologische Qualität des Sees fehlen fast vollständig.
- Der Brunnmühlbach ist besonders empfindlich gegenüber Wasserschwankungen. Die Prognosen über Abflussänderungen während und nach der Flutung sind unzureichend dokumentiert.
- Potenzielle Temperaturveränderungen des Wassers durch den neuen See werden nur oberflächlich behandelt.
- Während des Abbaus könnte es zu intermittierenden Einträgen von Trübstoffen in die Naab kommen. Diese Möglichkeit wird als „unwahrscheinlich“ bewertet, ohne geeignete Schutzmaßnahmen darzustellen
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wasserhaltung basieren auf technischen Annahmen ohne klaren Krisenplan für Pumpenausfälle oder unkontrollierte Wasserbewegungen im Karst.
- Es fehlen Konzepte für eine langfristige Überwachung des Wasserhaushalts nach der Stilllegung des Steinbruchs.
- Alternativen zur Wasserhaltung oder zur Abflusskontrolle werden nicht betrachtet, obwohl die Auswirkungen auf das Wasserregime gravierend sein könnten
- Das Gutachten vernachlässigt mögliche Veränderungen im Niederschlag und deren Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel aufgrund des Klimawandels.

Fachbeitrag Klima

Dieses Gutachten ist komplett neu zu erstellen, da es sich nicht um ein Fachgutachten zum Thema handelt. Es wurden weder Klimafunktionsanalysen durchgeführt noch das Mikroklima untersucht. Aus fachlicher Sicht ist dieses Gutachten mehr als mangelhaft. Auch die laienhaften Aussagen, dass ein Abbau von 48 Millionen Tonnen Gestein auf über 40 Hektar keine Auswirkungen auf das

Landschaftsbild habe, muten fast grotesk an. Diese Fragestellungen müssen noch einmal von einem einschlägigen Fachbüro untersucht werden.

Methodische Mängel in der Klimauntersuchung:

- Die Grundlage für die klimatischen Bewertungen basiert auf Daten von Wetterstationen in bis zu 50 km Entfernung (z.B. Weiden und Schwandorf). Diese Stationen spiegeln nicht die spezifischen mikroklimatischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet wider.
- Lokale Messungen fehlen, insbesondere für Windverhältnisse, Kaltluftabflüsse und Temperaturschwankungen im Untersuchungsgebiet.
- Es fehlen belastbare Modelle für die langfristige Entwicklung des Mikroklimas nach Abschluss des Abbaus und der Flutung des Steinbruchs. Die langfristigen Auswirkungen auf Luftfeuchtigkeit, Kaltluftströmungen und Temperaturschwankungen wurden nicht ausreichend untersucht. Die Folgen des Klimawandels werden nur ungenügend berücksichtigt. Da das Vorhaben bis weit in die Zukunft reicht, sind mit verschiedenen IPCC-Szenarien, verschiedene Simulationen, in mehreren Zeitschnitten durchzuführen.
- Das Gutachten erwähnt die potenzielle Änderung von Kaltluftströmen durch die Schaffung eines großen Wasserbeckens, bewertet diese jedoch pauschal als „nicht erheblich“, ohne konkrete Simulationen oder Messungen durchzuführen.
- Eine detaillierte Analyse der Auswirkungen auf lokale Kaltluftströmungen in der Umgebung fehlt vollständig.
- Die Entfernung der Vegetationsdecke und des Bodens führt zu einem Hitzeinseleffekt durch fehlende Verdunstung und reflektierende Oberflächen, was die Temperatur im Abbaugbiet erheblich anheben könnte. Diese Effekte wurden nicht quantifiziert.
- Der Beitrag ignoriert die klimatische Pufferfunktion bestehender Böden und Vegetation und liefert keine ausreichende Kompensation hierfür.
- Die Annahme, dass der geplante See nach Abschluss des Abbaus das Klima ausgleicht, basiert auf spekulativen Aussagen, ohne konkrete Daten zu Temperatur- und Feuchtigkeitsentwicklungen.
- Zudem wird nicht berücksichtigt, dass die umliegenden hohen Abbaukanten den Luftaustausch behindern könnten, wodurch lokale Stauwärmeeffekte entstehen.
- Der Bericht geht davon aus, dass der Betrieb der Erweiterung keine signifikanten zusätzlichen Staub- und Schadstoffbelastungen verursacht, weil er im bestehenden Rahmen bleibe. Dabei fehlen spezifische Modelle zu lokalen Schadstoffkonzentrationen und deren Verteilung durch Windeffekte. Bereits vorhandene Emissionen durch das angrenzende Zementwerk und den

laufenden Steinbruchbetrieb wurden nicht berücksichtigt. Eine kumulative Bewertung der Luftbelastung findet nicht statt.

Auswirkungen auf benachbarte Pferdehaltung

- Das Gutachten behauptet, dass andauernde Beeinträchtigungen der Pferdehaltung durch die Steinbrucherweiterung nicht vorliegen. Es fehlen jedoch spezifische Studien oder Messungen zu typischen Stressreaktionen bei Pferden durch Lärm, Erschütterungen und plötzliche Geräusche wie Sprengungen.
- Die besonderen Empfindlichkeiten von Pferden gegenüber plötzlichen Geräuschen, die zu Fluchtverhalten und Verletzungsrisiken führen können, werden ignoriert.
- Das Gutachten bewertet nur kurzfristige Belastungen während des Betriebs und berücksichtigt nicht die Langzeitwirkungen auf das Verhalten und die Gesundheit der Pferde bei fortgesetzten Immissionen.
- Langzeitbeobachtungen zu Veränderungen im Verhalten der Tiere und deren Anpassungsfähigkeit fehlen vollständig.
- Die Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen wurden pauschal auf Basis der allgemeinen Richtwerte für Menschen (z.B. DIN 4150) bewertet. Diese Werte berücksichtigen jedoch nicht die höhere Sensibilität von Pferden.
- Es fehlen Messungen am Standort der Pferdehaltung, die die tatsächlichen Immissionsbelastungen simulieren und bewerten.
- Das Gutachten erwähnt zwar Erschütterungen durch Sprengungen, stellt jedoch lediglich fest, dass Grenzwerte eingehalten würden. Es fehlen jedoch Untersuchungen darüber, ob diese Erschütterungen das Verhalten und die Gesundheit der Pferde beeinträchtigen könnten. Plötzliche Druckwellen oder Erschütterungen können bei Pferden zu Schreckreaktionen und Panikverhalten führen, was erhebliche Risiken für Tier und Halter birgt.
- Staub- und Luftemissionen wurden nicht in ihrer Wirkung auf die Atemwege und Augen von Pferden bewertet.
- Optische Reize, wie plötzliche Bewegungen oder Lichtreflexionen von Maschinen und Abbauaktivitäten, wurden nicht analysiert, obwohl sie Stress bei Tieren auslösen können.
- Es wurden keine Alternativen zur Reduzierung von Lärm und Erschütterungen wie veränderte Betriebszeiten oder Schutzwälle geprüft. Schutzmaßnahmen, wie z.B. zusätzliche Schallschutzvorrichtungen oder Zäune, wurden nicht vorgeschlagen, obwohl diese die Belastung minimieren könnten.

- Die im Gutachten genannten Maßnahmen wie „Vorwarnungen bei Sprengungen“ sind nicht verpflichtend und bieten keinen ausreichenden Schutz vor unvorhersehbaren Ereignissen. Eine dauerhafte Überwachung der Auswirkungen auf die Tiere fehlt vollständig. Es gibt keine Maßnahmen zur Anpassung des Betriebs bei auffälligem Verhalten der Pferde.

Geologische Beurteilung für Standfestigkeit

- Die geologischen Untersuchungen beruhen auf punktuellen Bohrungen und beziehen sich lediglich auf Stichproben von wenigen Stellen (z.B. SA-32-18, SA-35-18). Eine flächendeckende Bewertung der komplexen Gesteinsstruktur fehlt. Aufgrund der stark wechselnden Untergrundverhältnisse (z.B. Karsttaschen, Verwitterungszonen) wurden nur Annahmen getroffen, die keine ausreichende Sicherheit gewährleisten
- Das Gutachten beschreibt, dass Felsturablösungen im 10-m³-Bereich auftreten können, insbesondere nach Frost-Tau-Perioden. Diese potenziellen Risiken für Felsstürze wurden jedoch lediglich als wahrscheinlich beschrieben und nicht durch Maßnahmen zur Stabilitätssicherung abgesichert. Blockschläge von 1-5 m³ werden als tolerierbar dargestellt, ohne zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie Netze oder Fangwände konkret einzuplanen. Gerade diese erosionsfördernden Frost-Tau-Perioden werden aufgrund der Klimawandels verstärkt auftreten. Dies wurde nicht berücksichtigt.
- Prognosen über langfristige Verwitterungsprozesse fehlen. Besonders in der Erweiterungsfläche Nord könnten durch die stark verwitterten Kalk-Mergelfolgen und Lockergesteinseinschlüssen erhöhte Instabilitäten auftreten.
- Eine kontinuierliche Überwachung durch geotechnische Messsysteme ist lediglich bei offensichtlichen Instabilitäten vorgesehen und nicht als präventive Maßnahme eingeplant.
- Das Gebiet ist durch Karststrukturen geprägt, die bevorzugte Schwachstellen für Erosion und Verwitterung darstellen. Das Gutachten beschreibt lediglich lokale Beobachtungen, jedoch keine durchgehende Untersuchung des Karstsystems.
- Mögliche Einbrüche und Hohlraumbildungen durch nicht erkannte Karstsysteme bleiben unberücksichtigt.
- Mehrere Zonen zeigen stark zerrüttete Gesteinsstrukturen mit Fugen und Abschiebungen (bis zu 2 m Versatz). Diese Schwachstellen sind bevorzugte Punkte für Rutschungen und Gleitbewegungen, deren Stabilität nicht ausreichend modelliert wurde.
- Obwohl kleinere Felsabbrüche und Blockschläge erwartet werden, fehlen konkrete Maßnahmen wie Fangzäune oder Schutznetze zur Sicherung von Arbeitsbereichen und

angrenzenden Flächen. Die vorgeschlagene Bermbreite von 5 m zum Auffangen von Blockschlägen ist nicht ausreichend, um größere Abbrüche zu sichern.

- Die Überwachung der Böschungen ist nur im Fall von Instabilitäten vorgesehen, aber kein kontinuierliches Monitoring mit Sensoren zur Frühwarnung gegen Rutschungen und Bewegungen.

Fachbeitrag Artenschutz

- Die Erhebung erfolgte nur in begrenzten Zeiträumen (z.B. 3 Nächte bei Fledermäusen) und berücksichtigt keine saisonalen Schwankungen oder migrationsbedingten Änderungen.
- Zwar wurden Biotopkartierungen durchgeführt, jedoch fehlen detaillierte Bewertungen für temporäre Habitate und Übergangsbiotope, die für viele Arten entscheidend sein können.
- Kritisch ist die unzureichende Untersuchung von Kleinlebensräumen wie Höhlenbäumen und Feldhecken, die als Rückzugsgebiete fungieren.
- Obwohl diese Arten explizit als betroffen genannt werden, erfolgt die Bewertung lediglich durch CEF-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzhabitaten). Es fehlen jedoch Nachweise, dass diese Ersatzflächen tatsächlich funktional gleichwertig sind.
- Die langfristige Überwachung der Funktionalität der Ersatzhabitats wird nicht sichergestellt.
- Die Untersuchung von Fledermäusen wurde durch Horchboxen an sechs Standorten durchgeführt, die nur temporäre Momentaufnahmen liefern.
- Quartierbäume und Wochenstuben von Fledermäusen wurden nicht ausreichend untersucht, was zu erheblichen Defiziten in der Bewertung führt.
- Für Amphibien (z.B. Gelbbauchunke) fehlen Langzeituntersuchungen zu Laichplätzen und Migrationskorridoren, obwohl diese besonders sensibel auf Habitatverluste reagieren.
- Es fehlen konkrete Schutzmaßnahmen gegen Austrocknung und Habitatverluste durch Bauphasen.
- Die Analyse beschränkt sich auf allgemeine Aussagen, dass Bau- und Betriebsgeräusche „vorübergehend“ seien, ignoriert aber die besonderen Empfindlichkeiten vieler Arten gegenüber Lärm (z.B. Brutvögel und Fledermäuse).
- Optische Reize durch Beleuchtung wurden nicht berücksichtigt, obwohl diese nachtaktiven Arten wie Fledermäuse und Insekten stark beeinträchtigen können.
- Auswirkungen von Staub auf Pflanzen (z.B. Blattoberflächen und Photosynthese) sowie Amphibien und Reptilien (z.B. Hautatmung) wurden nicht untersucht.

- Die geplanten Staubminderungsmaßnahmen sind nicht verbindlich und beruhen auf allgemeinen Annahmen ohne Nachweise ihrer Wirksamkeit.
- Es fehlt ein Monitoringplan, der den Erfolg der geschaffenen Ersatzbiotopie überwacht und Anpassungen bei Fehlentwicklungen ermöglicht.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden lediglich als langfristig „entwicklungsfähig“ beschrieben, ohne kurzfristige Kontrollmechanismen zur Überprüfung.
- Fehlentwicklungen in der Rekultivierung oder die Anpassung an neue Artensiedlungen werden nicht berücksichtigt, obwohl diese für den nachhaltigen Erfolg entscheidend sind.

Renaturierungsmaßnahmen

Die Herstellung eines Sees wird aus den bereits dargelegten Gründen abgelehnt und ist auch im Regionalplan nicht vorgesehen. Es wird angezweifelt, ob ein ökologisch hochwertiger Flachwassersee überhaupt entstehen kann. Die Folgen des Klimawandels bis 2064 bzw. 2100 wurden bei den Renaturierungsmaßnahmen nicht berücksichtigt. Es ist anzuzweifeln, ob sich bei den dauerhaften Dürreperioden, die bis 2064 zu erwarten sind, überhaupt noch ein See dieser Größe vor allem aus Niederschlägen bzw. oberflächennahen Grundwasser bilden kann. Dies ist nachzuweisen.

Gerade in den Sommermonaten könnte der Flachwasserbereich trockenfallen. Dies stellt ein erhebliches gesundheitliches Risiko dar, da Mückenplagen auftreten könnten, die, bedingt durch den Klimawandel, vermehrt Krankheiten, wie Dengue-Fieber, übertragen können.

Des Weiteren wird zum Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) angemerkt:

- Der Plan gibt an, dass ein Kompensationsumfang von 1.039.513 Wertpunkten nach BayKompV erreicht wird. Viele der zerstörten Lebensräume, wie Trockenrasen und strukturreiche Waldränder, sind hoch spezialisierte und seltene Biotopie, die nicht einfach durch standardisierte Kompensationsflächen ersetzt werden können. Ersatzmaßnahmen wie Aufforstungen oder Magerrasenanlagen bieten zwar Wertpunkte, haben aber nicht die gleiche ökologische Qualität wie die verlorenen Lebensräume. Viele geplante Maßnahmen, wie die natürliche Sukzession, sind von äußeren Faktoren wie der Bodenbeschaffenheit, Wasserverfügbarkeit und Pflege abhängig. Ohne ein verbindliches Monitoring und Pflegekonzept ist unklar, ob diese Maßnahmen langfristig den angestrebten ökologischen Nutzen bringen.
- Der LBP beschreibt, dass neu geschaffene Biotopie Teil eines übergreifenden Lebensraumverbunds werden sollen. Es fehlen jedoch konkrete Verbindungen zu bestehenden Schutzgebieten oder Maßnahmen zur Förderung der Artenmigration.

- Es gibt keinen klaren Plan für die Überwachung der Rekultivierungsmaßnahmen oder für Anpassungen bei Fehlentwicklungen.
- Langzeitriskien wie die Ansiedlung invasiver Arten oder die Störung durch menschliche Aktivitäten wurden nicht ausreichend adressiert.
- Die Folgen des Klimawandels wurden unzureichend berücksichtigt. Es ist absehbar, dass dieses Renaturierungskonzept, aufgrund der Klimawandelfolgen, in 40 Jahren nicht mehr in dieser Form umgesetzt werden kann.